

BVGer A-893/2010 vom 2. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-893_2010

FR: TAF A-893/2010 du 2 juin 2010

IT: TAF A-893/2010 del 2 giugno 2010

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Vorinstanzen sind die in Art. 33 und Art. 34 VGG genannten Behörden. Als Verfügungen gelten nach Art. 5 Abs. 2 VwVG auch Beschwerdeentscheide im Sinne von Art. 61 VwVG.

E. 1.2

Der Beschwerdeentscheid des BAKOM vom 14. Januar 2010 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar und das BAKOM ist nach Art. 33 Bst. d VGG zulässige Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses ist demnach zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet einzig der vorinstanzliche Entscheid; dieser ersetzt allfällige Entscheide unterer Instanzen (sog. Devolutiveffekt; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 25 Rz. 2.7). Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung vom 13. Juli 2009 beantragt, kann daher auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.4

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als formeller Verfügungsadressat hat der Beschwerdeführer ohne weiteres ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz vom 14. Januar 2010. Er ist folglich beschwerdelegitimiert.

E. 1.5

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist - unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 1.3 hiervor - einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Verletzungen von Bundesrecht - einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 4.1

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen (Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG, SR 784.40]). Diese stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes wie auch des Bundesverwaltungsgerichtes eine Regalabgabe dar, welche für das Recht, Programme zu empfangen, geschuldet ist, und zwar unabhängig davon, welche und wie viele Personen in einem Haushalt die Geräte benutzen, welche Programme empfangen werden oder ob die Geräte überhaupt benutzt werden (vgl. BGE 121 II 183 E. 3a; BVGE 2007/15 E. 3; Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes A-2348/2006 vom 14. August 2007 E. 4.1 sowie A-2761/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 5.1).

E. 4.2

Wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss dies zudem der Gebührenerhebungsstelle vorgängig melden; ebenso zu melden sind - in schriftlicher Form - Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte (Art. 68 Abs. 3 RTVG sowie Art. 60 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV, SR 784.401]). Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebes des Empfangsgerätes folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist (Art. 68 Abs. 4 und Abs. 5 RTVG). Diese Abmeldung hat deutlich zu erfolgen, da es sich beim Inkasso der Empfangsgebühren um Massenverwaltung handelt (Urteil des Bundesgerichtes 2A.621/2004 vom 3. November 2004 E. 2.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes A-2276/2006 vom 1. März 2007 E. 7, A-2348/2006 vom 14. August 2007 E. 4.2, A-4466/2008 vom 3. Februar 2009 E. 5.1 sowie A-2761/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 5.2).

E. 4.3

Aus dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 RTVG ergibt sich zweifelsfrei, dass das Bereithalten zum Betrieb oder der Betrieb von Empfangsgeräten das entscheidende Kriterium für die Gebührenpflicht darstellt und diese Pflicht so lange andauert, wie Empfangsgeräte zum Betrieb bereitgehalten werden oder in Betrieb sind. Vorliegend hat der Beschwerdeführer am 28. Juni 2009 mittels elektronischem Formular die Erstinstanz um eine Unterbrechung der Gebührenpflicht während seines Auslandsaufenthaltes von anfangs Juli bis Ende August 2009 ersucht. Er ist damit zwar seiner gesetzlich geforderten Mitwirkungs- und Meldepflicht nachgekommen. Dies hat jedoch dann unbeachtlich zu bleiben, wenn er - trotz seiner vorübergehenden Abmeldung - auch während seiner Abwesenheit in seinem Haushalt Empfangsgeräte zum Betrieb bereitgehalten hat.

E. 4.3.1

Für die Frage der Betriebsbereitschaft kommt es nicht darauf an, ob das Stromkabel des Gerätes eingesteckt ist. Ein Gerät gilt als "zum Betrieb vorbereitet" bzw. befindet sich in "einer betriebsstauglichen Anordnung", wenn es mittels weniger Handgriffe (z.B. die Versorgung mit Elektrizität durch Betätigung eines Schalters, eines Drehknopfes oder durch Anschliessen des Stromkabels oder durch Einstecken der Antenne) innert kurzer Zeit und ohne nennenswerten technischen Aufwand in Betrieb genommen werden kann (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG] vom 18. Dezember 2002 [nachfolgend: Botschaft zum RTVG], BBl 2003 1569, S. 1725; BGE 107 IV 152 E. 3; Urteil des Bundesgerichtes 6S.256/2002 vom 26. Oktober 2002 E. 4.1; BVGE 2007/15 E. 8.1; PETER NOBEL/ROLF H. WEBER, Medienrecht, 3. Aufl., Bern 2007, S. 450; ROLF H. WEBER, Rundfunkrecht: Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG], Handkommentar, Bern 2008, zu Art. 68 Rz. 5).

E. 4.3.2

Wie der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz ausgeführt hat, waren die Radio- und Fernsehgeräte während seiner Abwesenheit nur ausgesteckt. Entgegen seiner Auffassung genügte dies jedoch mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nicht, um die eine Gebührenpflicht auslösende Betriebsbereitschaft zu unterbrechen. Dabei unbeachtlich zu bleiben hat, dass in casu die Inbetriebnahme der Geräte durch den Beschwerdeführer selber bzw. durch seine Lebenspartnerin und Mitbewohnerin aufgrund der langen Anreisezeit von ihrem damaligen Aufenthaltsort (.....) aus nur mit grossem zeitlichem Aufwand hätte vorgenommen werden können, ist doch eine gewisse Schematisierung aus Gründen der Praktikabilität des Gebühreninkassos unvermeidbar. Ausserdem hätte es dem Beschwerdeführer auch bei Landesabwesenheit seiner Partnerin und von ihm selbst jederzeit offen gestanden, Dritten Zugang zu seiner Wohnung zu gewähren und diese hätten die Geräte ohne weiteres in Betrieb setzen können (gleiches Ergebnis bei vergleichbarem Sachverhalt: BVGE 2007/15 E. 8.2; zur Erforderlichkeit einer Schematisierung vgl. auch E. 4.4.1 nachfolgend). Waren die Empfangsgeräte aber betriebsbereit, besteht in Art. 68 Abs. 1 RTVG eine hinreichende gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung auch während der Monate Juli und August 2009.

E. 4.4

Der Vollständigkeit halber ist noch zu prüfen, ob - falls die Betriebsbereitschaft der Empfangsgeräte des Beschwerdeführers zu verneinen wäre - eine Unterbrechung der Gebührenpflicht überhaupt gesetzlich vorgesehen wäre. Der Beschwerdeführer macht hierzu geltend, dass aufgrund des Legalitätsprinzipes eine Befreiung von der Gebührenpflicht bei einem Unterbruch nur dann nicht möglich wäre, wenn der Gesetzgeber diese ausdrücklich ausgeschlossen hätte. Dessen ungeachtet sei eine Unterbrechung aber gesetzlich vorgesehen: Art. 68 RTVG regle sowohl Beginn als auch Ende der Gebührenpflicht. Habe er sich aber abgemeldet, könne es nicht darauf ankommen, ob er sich zugleich auf einen späteren Zeitpunkt wieder angemeldet oder endgültig auf den Radio- und Fernsehempfang verzichtet habe.

E. 4.4.1

Eine solche Auffassung ergibt sich weder aus dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 4 und Abs. 5 RTVG noch aus den Gesetzesmaterialien, noch ist sie mit der ratio legis vereinbar: Der historische Gesetzgeber hat mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung

festgehalten, dass eine Gebührenabstufung nach den individuellen Empfangsverhältnissen aus praktischen Gründen nicht durchführbar bzw. mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre (Botschaft zum RTVG, BBl 2003 1569, S. 1726 f.; BGE 121 II 183 E. 4b/aa). Nichts anderes gilt für die Möglichkeit der (vorübergehenden) Unterbrechung der Gebührenpflicht. Würde eine solche zugelassen, würde dies bei der Erstinstanz - neben der allgemeinen Kontrolle allfälliger Schwarzseher und -hörer - zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand bei der Gebührenverwaltung führen. Eine Kontrolle von persönlichen An- und Abwesenheiten durch die Inkassostelle wäre aber nicht nur sehr aufwändig, sondern mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Gebührenzahler auch nicht wünschenswert (vgl. BVGE 2007/15 E. 7) und letztlich gar nicht durchführbar. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht aufgrund eines Versehens die Unterbrechung der Gebührenpflicht - welche entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht als in Art. 68 Abs. 5 RTVG miterfasst zu gelten hat - nicht geregelt, sondern bewusst von dieser Möglichkeit abgesehen hat.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich mit dem Verweis auf seine Vorbringen vor der Vorinstanz, dass die Erstinstanz ihre Praxis in unzulässiger Weise geändert habe, seien ihm doch noch für die Dauer seines letzten Auslandsaufenthaltes im Jahre 2002 keine Gebühren in Rechnung gestellt worden.

E. 4.5.1

Eine Praxisänderung ist zulässig, wenn ernsthafte und sachliche Gründe für die neue Praxis sprechen, die Änderung grundsätzlich erfolgt, das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit überwiegt, weil die neue Lösung bessere Erkenntnis der ratio legis, veränderten Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht. Zudem muss die Praxisänderung angekündigt werden, sofern sie mit einem unerwarteten Rechtsverlust verbunden ist (PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 23 Rz. 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-3932/2008 vom 7. April 2009 E. 9).

E. 4.5.2

Die Erstinstanz hat gegenüber der Vorinstanz eingeräumt, dass sie dem Beschwerdeführer - allerdings im Jahre 1999 und nicht wie von diesem behauptet im Jahre 2002 - während eines Auslandsaufenthaltes keine Gebühren in Rechnung gestellt habe. Wie oben dargelegt (vgl. E. 4.3 ff.), sprechen jedoch ernsthafte und sachliche Gründe für die von ihr vorgenommene Praxisänderung, da mit dieser einer besseren Erkenntnis von Sinn und Zweck des RTVG Rechnung getragen und dieses nun korrekt angewendet wird. Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass diese Praxisänderung grundsätzlich erfolgt ist. Da die neue Praxis insbesondere einer besseren Erkenntnis der ratio legis entspricht, überwiegt das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit. Erlitt der Beschwerdeführer durch die Praxisänderung weiter keinen unerwarteten Rechtsverlust, musste diese ihm auch nicht angekündigt werden.

E. 4.6

Gestützt auf vorstehende Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 500.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Angesichts seines Unterliegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.